



**Satzung der Vereinigung der Helfer
und Förderer des Technischen
Hilfswerks e.V.
- Ortsverein Fallingbostel-Walsrode -**

Inhaltsverzeichnis

1.	Name und Sitz	2
2.	Aufgaben	2
3.	Mitgliedschaft.....	3
4.	Mittel der Vereinigung	3
5.	Mitgliedsbeiträge und Spenden.....	3
6.	Geschäftsjahr.....	3
7.	Organe des Vereins	4
8.	Mitgliederversammlung	4
9.	Vorstand	4
10.	Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung.....	5
11.	Amtszeit und Verfahrensordnung des Vorstandes	5
12.	Jugendabteilung.....	6
13.	Haftung	6
14.	Rechtsweg	6
15.	Auflösung	6
16.	Inkrafttreten.....	6

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein für den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technisches Hilfswerk – Ortsverein Fallingbostal-Walsrode“ – abgekürzt „THW-Helfervereinigung Walsrode“ mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein“).
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in der Unterkunft des „THW-Ortsverband Fallingbostal-Walsrode“, in Benzen 36, 29664 Walsrode.
- 1.3. Der Verein hat seine Mitgliedschaft in der THW-Landeshelfervereinigung Niedersachsen e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.

2. Aufgaben

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und die Jugendhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - I.
 - a) Die Förderung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Förderung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung,
 - b) Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung,
 - c) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung,
 - d) Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.
 - II.
 - a) Förderung der Jugendlichen zur tätigen Nächsten Hilfe
 - b) Förderung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten
 - c) Förderung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung
 - d) Förderung der Kreativität der Jugendlichen
 - e) Förderung von Nationalen und internationalen Jugendbegegnungen
 - f) Förderung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche
 - g) Die Bildung und Unterhaltung einer Jugendabteilung
 - III. Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur
 - a) Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz
 - b) Förderung der Jugendarbeit im Technischen Hilfswerk
 - c) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
 - d) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Förderung der o.g. Zwecke.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.4. Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder zu deren gewählten Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2. Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht – mit Ausnahme der juristischen Personen.
- 3.3. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder passives Mitglied werden will.
- 3.4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss nach Art. 3.7 Austritt nach Art. 3.8
- 3.7. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

4. Mittel der Vereinigung

- 4.1. Die Vereinigung bestreitet ihre Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

5. Mitgliedbeiträge und Spenden

- 5.1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein obliegende Beitragsverpflichtung gegenüber der THW-Landeshelfervereinigung Niedersachsen e.V. befriedigt werden kann.
- 5.2. Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4. Beiträge sind bis zum 28.02 des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Landeshelfervereinigung Niedersachsen e.V. zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03 des Geschäftsjahres nach dorthin abzuführen.
- 5.5. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung um mehr als 30 Tage in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

6. Geschäftsjahr

- 6.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7. Organe des Vereins

- 7.1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn die von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landes Helfervereinigung Niedersachsen e.V. und deren Vertreter.
Anträge an die Landesversammlung, Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von Euro 2.500,- übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen. Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. Art. 12.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden. Mittel- und langfristige Verträge, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Jugendabteilung, Wahl von 2 Kassenprüfern, Wahl/Entlastung des Vorstandes, Empfehlungen/Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

9. Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- 9.2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden. Stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister/Schriftführer.
- 9.3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem jeweiligen Ortsbeauftragten des THW, Ortsjugendleiter und stellvertretendem Ortsjugendleiter der Jugendabteilung, Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes, Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes. Soweit der THW-Ortsbeauftragte, der Helfersprecher oder der Jugendbetreuer nicht dem Verein als aktives Mitglied angehören, haben sie lediglich beratende Stimme.
- 9.4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass zwei Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten dürfen.
- 9.5. Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- 9.6. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

10. Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2. Die Einberufung erfolgt per E-Mail/Newsletter unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben muss drei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.
- 10.3. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme unabhängig seines Alters. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen 1 Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.
- 10.5. Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf der Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 10.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- 10.7. Wahlen sind geheim, sofern vorher nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Sie erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für diesen durchzuführen.
- 10.8. Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

11. Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1. Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW oder der THW-Jugend sind – für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2. Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 11.3. Die Regelung der Art. 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.
- 11.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5. Die Regelungen des Art. 10.6, Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Regelungen des Art. 10.8 gilt entsprechend.

12. Jugendabteilung

- 12.1. Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaft in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und ggf. Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW-Jugendarbeit auf Ortsebene.
- 12.2. Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-HV Fallingbistel-Walsrode auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Fallingbistel-Walsrode ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben diese Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 12.3. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 II) zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.
- Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.
- 12.4. Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- 12.5. Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

13. Haftung

- 13.1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

14. Rechtsweg

- 14.1. Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundeshelfervereinigung e.V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

15. Auflösung

- 15.1. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der THW-Landeshelfervereinigung Niedersachsen e.V. zu. Ist das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung getrennt erfasst, fließt dieses an die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden.

16. Inkrafttreten

- 16.1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Die Satzung wird in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 10.01.2025 festgestellt.